

Grundsätze für den Erwerb DFG-geförderter Nationallizenzen

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fördert den Erwerb von Nationallizenzen für abgeschlossene Datenbanken, Zeitschriftenarchive und E-Books. Ziel der Förderung ist es, für alle Wissenschaftsbereiche die Forschungsinfrastruktur bezogen auf digitale Text- und Werkausgaben sowie auf digitale Zeitschriftenarchive zu verbessern.

Im Rahmen der Nationallizenzen-Förderung können abgeschlossene Datenbanken, Zeitschriftenarchive sowie E-Books beantragt werden, die von hoher Relevanz für Wissenschaft und Forschung sind. Als E-Books, die für eine Förderung als DFG-Nationallizenz in Frage kommen, werden Bücher in digitaler Form verstanden, das schließt sowohl Retrodigitalisate als auch aktuell erscheinende Bücher ein. Als wesentliches Abgrenzungskriterium gegenüber anderen elektronischen Ressourcen gilt, dass es sich bei E-Books stets um abgeschlossene, grundsätzlich einzeln erhältliche monographische Einheiten handelt.

Antragsberechtigt sind Einrichtungen, die über fundierte und dokumentierte Erfahrungen in der Verhandlung großvolumiger Literaturbeschaffungen im digitalen Umfeld sowie deren Speicherung und Bereitstellung verfügen. Darüber hinaus müssen die antragstellenden Bibliotheken in der Lage sein, die von ihnen als Nationallizenzen erworbenen Dokumente in geeignete Nutzungs- und Speichersysteme zu überführen. Mit der Antragstellung erklärt die antragstellende Einrichtung weiter ihre Bereitschaft, mit den anderen lizenznehmenden Einrichtungen zu kooperieren und dafür Sorge zu tragen, dass das lizenzierte Material überregional in die nutzernahen Nachweissysteme eingespielt werden.

Produkte, die zum Erwerb als Nationallizenz beantragt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Produktmerkmale / Angebotsmerkmale

1.1 Die lizenzierten Produkte sind in der Regel über offene, standardisierte und persistente URIs, z.B. DOI oder URN zu erreichen.

- Metadaten und Inhaltsobjekte müssen über diese URIs miteinander verknüpft sein.
- URIs müssen über einen Resolver auflösbar sein, damit jeder einzelne Datensatz (z.B. Artikel, E-Book) verlinkt werden kann.

- 1.2 Inhalte sollten mit gebräuchlichen Werkzeugen (z.B. PDF-Viewer, Webbrowser) verwendbar sein.
- 1.3 Die Gliederung des Produktes zu logischen Einheiten (z.B.: Zuordnung von Datensätzen zu Produkten, Artikel zu Zeitschriften) muss aus gelieferten Daten hervorgehen.
- 1.4 Produkte, die mit einem digitalen Rechtemanagement durch den Lizenzgeber versehen sind, sind nicht förderfähig.
- 1.5 Für den Erwerb von E-Books gelten darüber hinaus folgende Kriterien:
 - Das Angebot enthält auch die Möglichkeit der Einzeltitelauswahl.
 - Der Erwerb vorgefertigter Pakete kann nur dann gefördert werden, wenn alle in einem Paket angebotenen Titel hohen wissenschaftlichen Qualitätsmaßstäben entsprechen.
 - Produkte, die nur im Ausleihmodell angeboten werden, können nicht als Nationallizenz gefördert werden.
 - Die Produkte werden in einem gängigen Format und unter einer gängigen Readersoftware angeboten. Der Erwerb einer proprietären Readersoftware kann nur in Ausnahmefällen gefördert werden, wenn der Anbieter ohne Mehrkosten Standardformate für das Hosting und die Langzeitarchivierung bereit stellt.
 - Die Möglichkeit zur Volltextindexierung der erworbenen E-Books ist gegeben.
 - Bezüglich der Nutzungsfunktionalitäten ist die Einbindung von Funktionalitäten wie OpenLinking, Schnittstellen, Personalisierungsfunktionen, interaktiven und multimedialen Elementen bis hin zu komplett multimedialen Ressourcen wie Filmarchive etc. wünschenswert.

2. Regelungen zum Erwerb

- 2.1 Das Produkt wird zum Erwerb dauerhafter Nutzungsrechte durch Einmalzahlung angeboten. Gegenstand der Lizenz ist die Gewährung des zeitlich unbefristeten, nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Rechts an die Lizenznehmer, autorisierten Einrichtungen und autorisierten Nutzerinnen und Nutzern über gesicherte Authentifizierung die Nutzung des Produkts, insbesondere für Zwecke von Wissenschaft und Forschung, zu erlauben.

Im Lizenzpreis inbegriffen ist der freie Zugang auf den Server des Anbieters für in der Regel 10 Jahre.

Als **autorisierte Einrichtungen** gelten:

- öffentlich und privat geförderte Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland,
- die Deutsche Nationalbibliothek, sowie sämtliche Staats- und Landesbibliotheken,
- Forschungsbibliotheken und wissenschaftliche Spezialbibliotheken in überwiegend öffentlich-rechtlicher Trägerschaft,
- Forschungsinstitute in überwiegend öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, bzw. von Bund und Ländern getragene Forschungseinrichtungen, einschließlich der von der Bundesrepublik Deutschland im Ausland getragenen wissenschaftlichen Einrichtungen, wie beispielsweise die Deutschen Historischen Institute.

Als **autorisierte Nutzerinnen und Nutzer** gelten:

- einzelne Nutzende, die durch eine autorisierte Einrichtung berechtigt sind, die Informationsangebote der autorisierten Einrichtung on-site oder off-site (via "Remote Access") durch gesicherte Authentifizierungsmethoden zu benutzen, und derzeitige Studierende (in grundständigen und postgradualen Studiengängen bzw. als Doktoranden oder Gaststudenten), Angehörige des Lehrkörpers (inklusive Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen), weitere Beschäftigte (im unbefristeten sowie befristeten Arbeitsverhältnis), Auftragnehmer oder registrierte Nutzerinnen und Nutzer der autorisierten Einrichtung sind.
Personen, die gegenwärtig eines der oben genannten Kriterien nicht erfüllen, aber für die Nutzung der Informationsdienstleistungen der Einrichtung von Computer-Arbeitsplätzen innerhalb der Räumlichkeiten zugelassen sind ("Walk-in Users"), gelten nur für die Dauer des Aufenthalts als autorisierte Benutzer.
- nach Möglichkeit auch Privatpersonen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, die sich durch ein geeignetes Verfahren registriert haben, solange eine solche Registrierung gültig bleibt.

Als **gesicherte Authentifizierung** gilt die Gewährleistung des Zugangs zu dem lizenzierten Material durch Shibboleth-Authentifizierung, Internet Protocol (IP) Ranges, sowie Authentifizierung mit Benutzername und Passwort durch weitere Verfahren, die jeweils zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber schriftlich vereinbart werden.

- 2.2 Lizenznehmer ist die für das jeweilige Produkt (Licensed Material) zuständige verhandlungsführende und antragstellende Einrichtung. Die Nutzungsrechte der fachlich zuständigen Sondersammelgebietsbibliotheken an den erworbenen Metadaten und Volltexten werden vom Lizenznehmer vertraglich geregelt.
- 2.3 Der Lizenzgeber verpflichtet sich, den Lizenznehmern – und über diesen bei Bedarf auch der fachlich zuständigen Sondersammelgebietsbibliothek – ohne Aufpreis das Produkt einschließlich der dazugehörigen, in standardisierter Form abzuliefernder Metadaten und Volltexte auf Anforderung unter einvernehmlicher Vereinbarung geeigneter Datenträger und Datenformate physisch auszuliefern.
 - Die Lizenznehmer können die ihnen überlassenen Daten in jeder ihnen geeignet erscheinenden Form nutzen, um das Produkt autorisierten Nutzerinnen und Nutzern unter Wahrung der Lizenzvereinbarungen zugänglich zu machen. Sie können dazu die Daten insbesondere in eigene oder in ihrem Auftrag durch Dritte betriebene technische Nutzungs- und Speichersysteme einbinden (Hosting). Das Recht, die Volltexte in dieser Weise zu nutzen, steht auch der jeweils fachlich zuständigen Sondersammelgebietsbibliothek zu.
 - Mit dem Betrieb der technischen Einrichtung zur gesicherten Authentifizierung und zur Nutzung des Produktes durch die autorisierten Nutzende dürfen der Lizenznehmer sowie die fachlich zuständige Sondersammelgebietsbibliothek Dritte (z.B. Bibliotheksverbundsysteme, sonstige technische Infrastruktureinrichtungen der deutschen Bibliotheken oder kommerzielle Betreiber) beauftragen.
 - Da die Lizenz auf eine zeitlich unbegrenzte Nutzung des Produkts ausgerichtet ist, sind die Lizenznehmer bzw. von ihnen beauftragte Dritte darüber hinaus berechtigt, alle zur Langfristsicherung des Produkts erforderlichen technischen Maßnahmen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Überspielung der Daten in andere Datenformate) zu treffen bzw. Dritte mit der Durchführung solcher Maßnahmen zu beauftragen.
 - Die Daten (z.B. Metadaten, Inhaltsobjekte) werden in offenen standardisierten Formaten ausgeliefert.

- Datenlieferung sind vollständig und deckungsgleich zum lizenzierten Produkt zu liefern.
 - Daten müssen in genormten Zeichensätzen (möglichst utf8) geliefert werden.
- 2.4 Für die Erstellung von Nutzungsstatistiken stellt der Anbieter die nach Monaten gesondert ausgewiesenen Daten generell im Standard des "COUNTER Code of Practice" zur Verfügung, wobei die Statistik die Nutzung der einzelnen Titel durch jede autorisierte Einrichtung gesondert ausweist, ebenso die Nutzung durch Privatpersonen. Die Statistikberichte weisen die Nutzung der Backfiles getrennt von der Nutzung laufender Jahrgänge aus und müssen jeweils spätestens drei Wochen nach Quartalsende geliefert werden.

3. Regelungen zur Nutzung

- 3.1 Die Nutzung ist nur im Rahmen der üblicherweise von Bibliotheken für ihre Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung gestellten Dienste erlaubt, d.h. insbesondere für den wissenschaftlichen und persönlichen Gebrauch (Educational Purposes). Die Weiterverbreitung und kommerzielle Verwertung der Informationsinhalte (Commercial Use) ist nicht zulässig. Weiterverarbeitungsfunktionalitäten, wie z.B. der Download und das Ausdrucken der digitalen Texte für den persönlichen und wissenschaftlichen Gebrauch sind Gegenstand des Angebotes.
- 3.2 Die Anzahl autorisierter Nutzerinnen und Nutzer, die gleichzeitig auf das lizenzierte Produkt zugreifen können, ist in der Regel durch die Lizenz nicht beschränkt.
- 3.3 Die als Nationallizenz erworbenen Produkte können ohne Einschränkungen in digitale Semesterapparate, in Virtuelle Forschungsumgebungen (z.B. TextGrid-Umgebungen) aller autorisierten Einrichtungen sowie in die von autorisierten Einrichtungen betriebenen Virtuellen Fachbibliotheken eingebunden werden.
- 3.4 Die Lizenznehmer sind berechtigt, die Metadaten in jeder Weise zu nutzen, die geeignet ist, die Nutzung des lizenzierten Produkts bzw. der darin enthaltenen einzelnen Informationsobjekte durch autorisierte Nutzende zu ermöglichen, zu befördern, zu erleichtern und zu unterstützen. Insbesondere können zu diesem Zweck die Metadaten indexiert werden und ggf. mit Verknüpfungen, die einen direkten Zugang autorisierter Nutzerinnen und Nutzer zum lizenzierten Produkt bzw. den darin enthaltenen einzelnen Informationsobjekten ermöglichen, in lokale Katalogsysteme, regionale oder überregionale Verbundkatalogsysteme, sowie andere Bibliotheksdienste und Informationssysteme Dritter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Suchmaschinen) eingebunden werden. Das Recht, die Metadaten in dieser Weise zu nutzen, steht allen autorisierten Einrichtungen zu.

Ausgeschlossen ist die kommerzielle Nutzung der überlassenen Metadaten.

4. Open Access

Allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus autorisierten Einrichtungen ist es gestattet, sämtliche Artikel in der Regel in Form des publizierten Verlags-PDFs, die sie als Autorinnen und Autoren oder Mit-Autorinnen und Mit-Autoren in einem lizenzierten Produkt vorgelegt haben, durch Einpflegen in ein Repositorium ihrer Wahl für den weltweiten Zugriff im Open Access verfügbar zu machen.

Insoweit den Förderanträgen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft substantielle Einschränkungen gegenüber diesen Grundsätzen zugrunde liegen, müssen diese in den Datenblättern zu den beantragten Lizenzen unter Angabe der jeweiligen Positionsnummer im Einzelnen erläutert werden. Substantiell weitergehende Lizenzvereinbarungen können, müssen aber nicht erläutert werden, sofern sie nicht höhere Lizenzkosten begründen.

Für Auskünfte steht Ihnen Frau Dr. Anne Lipp (E-Mail: Anne.Lipp@dfg.de; Tel: 0228/885-2260) gerne zur Verfügung.

Eine ausführliche Übersicht über Kontaktdaten, Zuständigkeiten und Förderangebote im Programmbereich der Wissenschaftlichen Literaturversorgungs- und Informationssysteme finden Sie auf der Website der DFG unter der Adresse www.dfg.de/lis.